

brecher aus dem Reichssicherheitshauptamt, der Waffen-SS und der Wehrmacht, die an Völkermordaktionen gegen die Zivilbevölkerung beteiligt waren. Das gleiche betrifft die Hitler-Juristen und die Mitarbeiter der zivilen Verwaltung, die für viele Verbrechen Verantwortung tragen.

Insgesamt hat sich die Justiz der BRD als ein untaugliches Instrument zur Verfolgung und Bestrafung faschistischer Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erwiesen.

*Die Volksrepublik Polen ist Initiator der bereits erwähnten VN-Konvention vom 26. November 1968, derzufolge Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit keiner Verjährung unterliegen. Wie schätzen Sie die Absicht der BRD-Organen ein, mit dem 1. Januar 1980 sogar die schwersten Naziverbrechen verjähren zu lassen?*

Dieses Problem muß auf mehreren Ebenen behandelt werden. Auf der juristischen Ebene würde die Verjährung die Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in bezug auf eine bedeutende Anzahl von Hitlerverbrechern bedeuten. Auf der gesellschaftlichen Ebene ist es angebracht, daran zu erinnern, daß eine Zunahme der kriminologischen Faktoren im Zusammenhang mit Erscheinungen einer Entwertung des Rechts im allgemeinen droht, wie sie unzweifelhaft die Anwendung der Verjährung für Hitlerverbrechen nach sich ziehen kann. Schließlich ist auch ein moralischer Aspekt zu beachten: Die Nichtbeachtung völkerrechtlicher Normen widerspricht dem Moralgefühl aller zivilisierten Völker, das es nicht erlaubt, über die schwersten Verbrechen, die in der Geschichte der Menschheit begangen wurden, zur Tagesordnung überzugehen.

Die internationale öffentliche Meinung kann sich nicht damit abfinden, daß am 1. Januar 1980 die Hitlerverbrecher ihre Schlupflöcher verlassen und „normale“ Bürger der BRD werden. Dies würde eine Gefährdung der Menschenrechte und der staatsbürgerlichen Freiheiten sowie eine Mißachtung grundlegender Rechtsnormen und der allgemein menschlichen Moral darstellen. Deshalb steht Polen auf dem Standpunkt, daß „wir nie die Verbrechen des Hitlerschen Völkermordes vergessen werden“ und daß es für diese Verbrechen „keine Verjährung gibt“. \* 11

- Fortsetzung von S. 21
- als Faktor der Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher“, in: Jugend — FDJ — Gesellschaft, Berlin 1975, S. 401 ff.
- 7 Vgl. R. Borrmann/E. Scharnhorst, a. a. O., S. 140.
- 8 Vgl. A. Pinther, a. a. O., S. 404.
- 9 Vgl. M. Honecker, a. a. O., S. 70.
- 10 A. S. Makarenko, Vorträge über Kindererziehung, S. 17.
- 11 Vgl. M. Honecker, a. a. O., S. 70.
- 12 Vgl. M. Honecker, a. a. O., S. 72.
- 13 Vgl. E. Scharnhorst, „Zu einigen Ergebnissen sowjetischer Untersuchungen zur Familienziehung“, Jugendhilfe 1977, Heft 9, S. 259 ff.
- 14 Vgl. H. Kuhrig, a. a. O., S. 976 f.; dieselbe, „Die Familie in unserer Gesellschaft“, Jugendhilfe 1976, Heft 4, S. 107.
- 15 O. Schütze (Fehlentwicklung und Umerziehung, Teil I, Ludwigsfelde 1976) bemerkt zwar, daß sich Fehlentwicklungen von Kindern und Jugendlichen nicht mechanisch aus dem „Familierversagen“ herleiten lassen (S. 14). Abgesehen davon, daß es nicht schlechthin um ein Familierversagen gehen kann, sondern um das Erziehungsversagen der Eltern, trifft seine kritische Bemerkung insoweit zu, daß nicht jedes Erziehungsversagen der Eltern zwangsläufig zu Fehlentwicklungen führen muß, sondern diesen vielmehr ein Komplex von Ursachen zugrunde liegt.
- 16 Vgl. H. Dom, „Zur Problematik des Erziehungsversagens von Familien“, Jugendhilfe 1977, Heft 1, S. 16 ff.
- 17 Vgl. H. Dom, a. a. O., S. 21.
- 18 Die StPO der RSFSR sowie der Ukrainischen und Belarussischen SSR stellen es dem Untersuchungsleiter oder Staatsanwalt anheim, bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren selbständig zu entscheiden, ob die Teilnahme der Eltern notwendig ist. Die StPO der Grusinischen SSR dagegen legt die Teilnahme eines Pädagogen oder der Eltern obligatorisch in allen Fällen fest, unabhängig vom Alter des jugendlichen Beschuldigten.
- 19 Unter diesem Gesichtspunkt hat N. J. Gukowskaja („Die Teilnahme dritter Personen an der Vernehmung Jugendlicher“, in: Fragen des Kampfes gegen die Kriminalität, Nr. 21, Moskau 1974, S. 112 [russ.]) generell die Teilnahme der Eltern an Vernehmungen für nicht wünschenswert gehalten. Einer solchen ausschließlichen Position kann jedoch nicht zugestimmt werden.
- 20 Vgl. Lehrbuch des Strafverfahrensrechts, Berlin 1977, S. 400 f.
- 21 Vgl. M. Boese/I. Buchholz, „Bürgerschaft über jugendliche Rechtsverletzer“, NJ 1978, Heft 9, S. 384 f.
- 22 Vgl. Lehrbuch des Strafverfahrensrechts, a. a. O., S. 224.

## Bei anderen gelesen

Unter der Überschrift

Nur für den Prozeß ist er zu krank“

schreibt E. Spoo (Hannover) in der „Frankfurter Rundschau“ vom 25. November 1978:

Daß er als junger Mann bei der Polizei gewesen ist, wissen alle, aber was Heinz Rother damals im besetzten Polen getan hat, wußte in Hage (Ostfriesland) bislang niemand, auch nicht die Älteren, denn alle haben ihn erst nach dem Kriege kennengelernt. Er kam aus dem Osten, engagierte sich für die Interessen der Flüchtlinge, bekam gleich als erster ein neuerrichtetes Häuschen, zog 1952 als Kandidat des „Bundes der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE) erstmals in den Gemeinderat ein, wurde vier Jahre später stellvertretender Bürgermeister und blieb bis heute in diesem Amt, obwohl es den BHE seit langem nicht mehr gibt. Bürgermeister Gerhard Bolt (SPD): „Wir konnten uns immer hundertprozentig auf ihn verlassen.“

Daß sich die Staatsanwaltschaft mit Rother Vergangenheit befaßt und daß es um zahlreiche Morde an Juden geht, die der einstige Polizist begangen haben soll, erfuhr Bolt erst vor wenigen Tagen.

Perplex zeigte sich auch der parteilose Gemeindedirektor Udo Backer, der zu dem stellvertretenden Bürgermeister ebenfalls enge Beziehungen hat, dienstlich und privat. Der Gemeindedirektor kann es kaum fassen, daß die Staatsanwaltschaft jahrelang gegen Rother ermittelte und daß in Hage niemals etwas darüber verlautete. Schließlich ist Rother ein Mann des öffentlichen Lebens.

Seit 26 Jahren Gemeinderatsmitglied, seit 22 Jahren stellvertretender Bürgermeister, das sind seine beiden wichtigsten, aber nicht die einzigen Funktionen in der Gemeinde. Im Kreis Norden ist er Geschäftsführer des Bundes der Vertriebenen. Zugleich ist er Geschäftsführer des Kreissportbundes. Zeitweilig gehörte er dem Kreistag und auch dem Kreisausschuß an. Noch heute, als rüstiger 69jähriger, ist er in Gremien des Kreises tätig.

Rother konnte all diese und noch andere Funktionen übernehmen, weil er, solange er in Hage lebte, nie berufstätig war. Nach dem Krieg machte er, wie Backer sich erinnert, ein Rückenleiden geltend. Wegen dieses Leidens bezieht er seither die Pension, die ihm gesetzlich zusteht, weil er in seinen jungen Jahren dem damaligen Staat als Polizist gedient hat.

Ähnlich geruhsam wie in der Gemeinde Hage ist das Leben in der Stadt Aurich, wo die ostfriesische Justiz residiert. Die Staatsanwaltschaft ermittelte mehr als zehn Jahre lang, bevor sie Anklage erhob. Und nun? Sollte es nun etwa ernst werden? Sollte der Kriminalsekretär a. D. Rother tatsächlich vor Gericht kommen? Sollten er und sein Mitangeklagter Sch., fünf Jahre jüngerer Kriminalassistent a. D. aus Hamburg, sich in öffentlicher Verhandlung im einzelnen Vorhalten lassen, was sie in den Jahren 1942 bis 1944 mit den polnischen Juden gemacht haben?

Der höchste Richter in Ostfriesland, Landgerichtspräsident Werner Patett, nahm sich der Sache an und brachte sie kürzlich beinahe zu Ende. Er verkündete den Beschluß, das noch gar nicht eröffnete Verfahren werde eingestellt, weil Rother „absolut verhandlungsunfähig“ sei. Im Zustand absoluter Verhandlungsunfähigkeit habe sich dieser Angeklagte auch schon zum Zeitpunkt der Anklageerhebung befunden, wie das Gericht aufgrund „eingehender medizinischer Beurteilung“ wisse.

Gegenüber der „Frankfurter Rundschau“ legte Patett dar, die Gefahr eines plötzlichen Herzversagens sei so groß, daß ein Prozeß mit Rother auf der Anklagebank auch dann nicht stattfinden könne, wenn ständig ein Arzt dabei säße und wenn nur jeden zweiten oder dritten Tag verhandelt würde und wenn die tägliche Verhandlungsdauer auf wenige Vormittagsstunden beschränkt wäre. Zugleich warnte der Landgerichtspräsident vor einer Veröffentlichung des Falles, gar noch mit Namensnennung, weil jeder Hinweis auf Rother Gesundheitszustand als Eindringen in den rechtlich geschützten Intimbereich aufgefaßt werden könne.

Derweil beweist Rother in vielen, oft langwierigen Sitzungen der verschiedenen Gremien nach wie vor eine Frische und Spannkraft, wie man sie bei Männern seines Alters selten findet. Bürgermeister Bolt: „Er ist eben Sportler. Nicht nur, daß er regelmäßig schwimmt und läuft, er leitet auch noch eine eigene Gruppe.“ Gemeindedirektor Backer: „Er ist komplett fit.“